

B-Plan Nr. 215/III, 1. Änderung
„Erste Wiek rechts und links, Teil 3, 1. Änderung“

Bereits vorliegende umweltbezogene Informationen

- umweltbezogene Stellungnahmen-

Stadt Papenburg
Hauptkanal rechts 68/69
26871 Papenburg

Fachbereich:

Hochbau

Kontakt:

Frau Eckjans

ei

Gebäude:

Flügel/Zi.-Nr.

Kreishaus I

B 525, II OG

Telefon-Vermittlung 05931 44-0

Internet: <http://www.emsland.de>

E-Mail: bettina.eckjans@emsland.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:

10.04.2026,

511.010.30.20.10/2025-0023

Mein Zeichen:

65-610-501-329

Az.: 2498/2026

Durchwahl:

05931 44-4525

Meppen

04.05.2026

Bauleitplanung der Stadt Papenburg

Bebauungsplan Nr. 215/III, "Erste Wiek rechts und links, Teil 3", 1. Änderung

Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Frühzeitiges Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Städtebau

Es bleibt unklar, ob § 3 der Satzung auch für Hausgruppen gelten soll. Zudem sollte auf § 7 NBauO Bezug genommen werden.

Es sollte in der Begründung klargestellt werden, ob auch die kleineren vorspringenden Gebäudeteile den 3 m-Abstand einhalten müssen.

In der Satzung fehlt der Bezug zu den ggf. bestehenbleibenden Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes.

Der Geltungsbereich weicht vom Geltungsbereich des Ursprungsplanes ab. Er wird vergrößert, um gleichmäßige nichtüberbaubare Bereich zu schaffen, auf denen jedoch Nebenanlagen zugelassen werden können. Wenn die Baugrenzen weiterhin gelten sollen, wäre es sinnvoll, diese nachrichtlich aus dem Ursprungsbebauungsplan zu übernehmen.

In der Begründung sollte der Ursprungsbebauungsplan dargestellt werden.

Es sollte erläutert werden, dass es sich bei dem Ursprungsbebauungsplan um einen einfachen Bebauungsplan handelt, der einzig Baugrenzen regelt, und sich die Zulässigkeit ansonsten nach § 34 BauGB richtet.

Naturschutz und Forsten

Forstfachliche Belange:

Insbesondere südlich des Plangebietes befinden sich größere Gehölzbestände, die als Wald im Sinne des NWaldLG anzusprechen sind. Die Waldflächen sind im Umwelt- Viewer der Landkreises Emsland erfasst und dargestellt. Im Plangebiet selbst ist im östlichen Bereich eine kleinere Waldfläche auszumachen. Eine Beseitigung von Waldflächen, die zugunsten eines Vorhabens (z. B. „Bauen in zweiter Reihe“) erfolgt, kommt einer sog. Waldumwandlung nach § 8 NWaldLG gleich und ist durch eine entsprechende Ersatzaufforstung zu kompensieren.

Hausadresse:

Kreishaus I, Ordeniederung 1, 49716 Meppen

Sprechzeiten:

Mo. - Do. 08:30-12:30 Uhr u. 14:30-16:00 Uhr

Fr. 08:30-13:00 Uhr

Busverbindung: Linie 933, Haltestelle Kreishaus

Bankverbindungen:

Sparkasse Emsland

Volksbank Emsland

Postbank Hannover

IBAN: DE39 2665 0001 0000 0013 39, BIC: NOLADE21EMS

IBAN: DE26 2666 0060 0120 0500 00, BIC: GENODEF1LIG

IBAN: DE36 2501 0030 0012 1323 06, BIC: PBNKDEFF250

Artenschutzrechtliche Belange:

Die Wohnbebauungen entlang der Straßen „Erste Wiek links“ und „Erste Wiek rechts“ sind sowohl südlich als auch nördlich als locker zu bezeichnen. Aufgrund einiger Baulücken hat sich bislang keine geschlossene Häuserzeile eingestellt. Auf den einzelnen Wohnbaugrundstücken sind neben den Wohngebäuden die typischen Nebengebäude wie Schuppen, Ställe etc. anzutreffen. Die Nebengebäude sind z. T. neu und werden als Garagen, Lagerstätten, Gartenhäuser etc. genutzt. Vielfach sind sie jedoch auch älteren Datums und dienen bzw. dienen noch heute der (Klein-)Tierhaltung (Schweine, Hühner, Tauben, Schafe etc.), der Hobbyausübung, der Lagerung von Gartengeräten, von Kaminholz etc. und/oder dem Abstellen von Fahrzeugen, Zweirädern etc. Die Nebengebäude, die oftmals Satteldächer aufweisen, können durchaus als Fortpflanzungs- und Lebensstätten geschützter Arten wie Höhlen- und Nischenbrüter (Eulen, Sperlinge etc.) dienen.

Bereichsweise wird die lockere Wohnbebauung durch ältere Gehölzbestände zusätzlich aufgelockert und angereichert, sodass hier weitere Fortpflanzungs- und Lebensstätten für Baum- oder Heckenbrüter zu erwarten sind.

Das Bauen in zweiter Reihe könnte z. B. zum dauerhaften Verlust von potentiellen Höhlenbäumen (Höhlenbrüter) oder potentiellen Gehölzstrukturen für Baum- und Heckenbrüter etc. führen. Bäume, die einem Bauvorhaben weichen sollen, sind entweder über die Baumschutzsatzung der Stadt Papenburg oder über den Kompensationsansatz: „Pro 10 cm Stammdurchmesser eines gefällten Baumes ist die Neupflanzung eines heimischen standortgerechten Laubbaumes vorzunehmen“ zu kompensieren. Darüber hinaus könnte für das Bauen in zweiter Reihe ein Abriss vorhandener Altgebäude erforderlich werden.

Da eine Betroffenheit von Arten nach § 19 bzw. § 44 BNatSchG durch die o. g. Bauleitplanung nicht ausgeschlossen werden kann, ist nachzuweisen, dass Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nicht eintreten. Hierfür ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich. Dabei sind Datengrundlagen zu verwenden, die belastbar und nicht älter als fünf Jahre sind und die das zu erwartende Artenspektrum hinsichtlich Erfassungstiefe und -zeitraum ausreichend abbilden. Dies gilt insbesondere für Fledermäuse und für die Avifauna.

Alle faunistischen und floristischen Kartierungen sowie Lebensräume (LRT, Biotoptypen) sind als ArcGIS- bzw. Q-GIS-fähige Shape-Datei abzugeben. Die Erfassungen sind aufgelistet nach Art bzw. Lebensraum nachvollziehbar und strukturiert in der Attributtabelle der Shape-Datei mit wissenschaftlichen und deutschen Namen einzutragen.

Diese Daten werden für interne Zwecke der UNB im Rahmen für Planungen und weiteren Forschungen genutzt.

Zu untersuchende Tiergruppen: Brutvögel, Fledermäuse, Zahl der Begehungen: 6

Naturschutzfachliche Belange:

Das Plangebiet umfasst über eine Länge von ca. 1400 m die Wohnbebauung entlang der Straßen „Erste Wiek links“ und „Erste Wiek rechts“. Das Plangebiet grenzt unmittelbar östlich an das Plangebiet des B-Plans Nr. 215/II und endet an der Stadtgrenze. Das Plangebiet schließt analog zum B-Plan-Gebiet Nr. 215/ II die Bebauung südlich des Kanals mit ein.

Nach Norden und Süden öffnet sich über die gesamte Länge die freie und offene Landschaft. Die freie und offene Landschaft wird analog zum Plangebiet des B-Plans 215/II durch schmale landwirtschaftliche Parzellen, die wiederum durch lineare Gehölzstrukturen in unterschiedlicher Größe, unterschiedlicher Ausprägung und Beschaffenheit gegliedert und strukturiert werden, geprägt. Darüber hinaus sind hier sowohl nördlich als auch südlich des Plangebietes Waldflächen in unterschiedlicher Größe, Beschaffenheit, Struktur und Ausprägung anzutreffen. Auffallend ist, dass der Waldanteil hier zunimmt. Darüber hinaus befinden sich nördlich und südlich des Plangebietes einige Kompensationsflächen nach dem BNatSchG. Unter den Kompensationsflächen sticht ein größeres Stillgewässer nördlich des Plangebietes hervor. Die ehemalige Sandentnahmestelle ist als Landschaftssee ausgewiesen und gilt zudem flächendeckend als ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop, hier „naturnahe (Verlandungs-)Bereiche stehender Binnengewässer“.

In den Jahren seines Bestehens, hier insbesondere nach Beendigung der Sandentnahme hat sich gezeigt, dass der See einem enormen Freizeitdruck ausgesetzt ist und insbesondere in den Sommermonaten von zahlreichen Badegästen, (Wasser-)Sportlern, Erholungssuchenden etc. aufgesucht wird. Die Entwicklung ist aus naturschutzfachlicher Sicht als negativ zu bewerten.

Maßnahmen, die zu einer ungestörten und zweckbestimmten Entwicklung des naturnah gestalteten Gewässers führen, sind zu ergreifen.

Im Sinne des Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatzes nach § 13 BNatSchG gilt es vorrangig, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden. Die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und Landschaftsbild ist für den Vorhabenträger verpflichtend. Die Bauleitplanung ist daher grundsätzlich an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen, um zum einen vorhandene Gebiete, Bereiche oder Biotope, die einem gesetzl. Schutz nach dem BNatSchG unterliegen und zum anderen vorhandene Grünstrukturen wie Waldflächen, Baumreihen oder Baumgruppen, Gehölzinseln, Feldhecken, Staudenfluren, Ruderalflächen und Gewässer zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten.

Da der Bebauungsplan lt. Aussage der Stadt Papenburg in seinen Grundzügen nicht angetastet wird, ist zur 1. Änderung des Bebauungsplanes keine vollumfängliche Umweltplanung zu erstellen. Die naturschutzfachlichen Belange sind jedoch zumindest verbal argumentativ (kurz) abzuhandeln, um aufzuzeigen wo, in welcher Art und/oder in welchem Umfang eine Betroffenheit naturschutzfachlicher Belange zu erwarten ist.

In diesem Zusammenhang soll auf den Artikel 8 der EU-Wiederherstellungsverordnung hingewiesen werden. Der Artikel hat vereinfacht ausgedrückt den Schutz und den Erhalt von Stadtgrün zum Inhalt. Die Erfassung, der Schutz und der Erhalt von städtischem Grün aller Art soll bis zum Jahr 2030 erfolgt sein. Ab 2031 sieht der Artikel 8 auch das Ergänzen bzw. Mehrten von Stadtgrün vor. Der Artikel 8 ist bereits seit August 2024 in Kraft und gilt direkt auf EU-Ebene. Eine Übertragung in nationales Recht ist nicht erforderlich.

Abfall und Bodenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet zwei Altstandorte registriert sind.

454 041 5 030 0027 – Siemer/Nikel,

454 041 5 030 0032 – ALVF AVIA-TS Strohschnieder

Der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde (UAB/UBB) liegen zum Altstandort „454 041 5 030 0027 – Siemer/Nikel“ keine Untersuchungen vor. Demzufolge ist zum Altstandort keine abschließende Stellungnahme möglich.

Aus Gründen der Vorsorge sind im Planungsgebiet:

- eventuell erforderliche Grundwasserhaltungen bei Tiefbaumaßnahmen vorab mit dem Landkreis Emsland Fachbereich Umwelt, abzustimmen und sachverständig zu begleiten und zu überwachen,
- Grundwasserentnahmen zum Zwecke der Nutzung als Brauchwasser nur zulässig, wenn dieses Wasser vorher auf mögliche Verunreinigungen/Kontaminationen untersucht und durch ein entsprechendes Gutachten nachgewiesen wird, dass das Wasser unbelastet ist,
- Grundwasserentnahmen zum Zwecke der Nutzung als Trinkwasser unzulässig. Die Trinkwasserversorgung darf nur über das öffentliche Leitungsnetz erfolgen.

Straßenbau

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortsdurchfahrt an der Kreisstraße 108 in Papenburg bei km 5,400 – 6,820 - Nordseite.

Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht keine Bedenken.

Der Fachbereich Straßenbau beim Landkreis Emsland ist bei hochbaulichen Anträgen im überplanten Bereich im Verfahren zu beteiligen.

Im Abschnitt 5 der Begründung wird die „Erste Wiek links“ als gemeindliche Straße bezeichnet. Es handelt sich hier aber um die Kreisstraße 108 und ist entsprechend zu ändern.

Im Auftrag


Griesenhop



NLD - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg
Ofener Straße 15 – 26121 Oldenburg

**Niedersächsisches Landesamt
für Denkmalpflege - Referat Archäologie -
Stützpunkt Oldenburg**

Stadt Papenburg
FB Planen / Klima
Rathausstraße 2
26857 Papenburg

Bearbeitet von **Dr. Erika Cappelletto**

E-Mail
erika.cappelletto@nld.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
511.010.30.20.10/2025-0023

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
A5-57731-26/173

Durchwahl (04 41) -
205766 - 11 (Fries -15)

Oldenburg
15.04.2026

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 215/III „Erste Wiek rechts und links, Teil 3“, in der Stadt Papenburg

Sehr geehrte Frau Engbers,
vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren!

Seitens der **Archäologischen Denkmalpflege** werden zu o. g. Planungen folgende Anregungen vorgetragen:

Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden.

Folgender Hinweis sollte daher in die Genehmigung aufgenommen und unbedingt beachtet werden:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Dr. Jana Esther Fries)
Bezirksarchäologin Weser-Ems

Wasserverband Hümmling - Postfach 12 58 - 49754 Werlte

Stadt Papenburg

Postfach 17 55

26857 Papenburg

Ihr Zeichen/

Ihre Nachricht vom:

511.010.30.20.10/2025-0023 /
10.04.2026

Ansprechpartner:

Herr Golla

Durchwahl:

(0 59 51) 95 55-14

Datum:

14.04.2026

Bauleitplanung der Stadt Papenburg;

hier: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 215/III
„Erste Wiek rechts und links, Teil 3“

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. vorgesehene Änderung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmling keine grundsätzlichen Bedenken.

Zur trinkwasserseitigen Erschließung rückwärtiger ggfs. nicht unmittelbar an den öffentlichen Verkehrsraum angrenzender Baugrundstücke sind Leitungstrassen bereit zu stellen und in ihrem Bestand zu sichern sowie von jeglicher Bebauung und Baumbepflanzung frei zu halten.

Die Absicherung der Erschließung derartiger Grundstücke über grundbuchliche Wege- und Leitungsrechte oder entsprechenden Zuschnitt der Grundstücke sollte hiesigen Erachtens in Erwägung gezogen werden, sofern die Grundstücke zerteilt werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

gez. Golla

Bootsmann, Julia

Von: Planungsbeteiligung Stadt Papenburg
<noreply@mail6.planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Dienstag, 14. April 2026 07:22
An: Stadtplanung
Cc: Planungsbeteiligung
Betreff: [Extern] Stellungnahme zum Planfall BPL 215/III, "Erste Wiek rechts und links, Teil 3, 1.Änd. (Reg.-Nr. 967)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "BPL 215/III, "Erste Wiek rechts und links, Teil 3, 1.Änd." ist am 14.04.2026 eingegangen:

Registriernummer: 967

Behörde / TÖB: Avacon
Anrede: Herr
Name: Reinhold Wagner
Strasse: Joachi,-Campe-Straße 14
PLZ/Ort: 38226 Salzgitter

eMail:
Telefon:

Stellungnahme:
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem im Betreff genannten Vorhaben.
Im Geltungsbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG.
Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Avacon Netz GmbH
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter
www.avacon-netz.de

Von: ToeB-Verfahren@ewe-netz.de
Gesendet: Dienstag, 14. April 2026 14:17
An: Planungsbeteiligung
Betreff: [Extern] AW: Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (BPL 215/I - BPL 215/II - BPL 215/III, Stellungnahme EWE NETZ GmbH 2026-5595 ID[#1695324880#96699503#7c101b0#])

Guten Tag,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung: NCENetztechnikGWPostfach@ewe-netz.de in Verbindung.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.

Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B.

Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit:

<https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung>

In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.

Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagen Auskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.

Freundliche Grüße

Ihr EWE NETZ-Team

Katja Mesch

EWE NETZ GmbH

Cloppenburger Straße 302
26133 Oldenburg

E-Mail: ToeB-Verfahren@ewe-netz.de

Internet: www.ewe-netz.de

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg HRB 5236
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Frank Reiners
Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) Jörn Machheit

----- Ursprüngliche Nachricht -----

Von: Planungsbeteiligung <Planungsbeteiligung@papenburg.de>

Empfangen: 13.04.2026, 11:27

An: "Abheiden, Marco" <Marco.Abheiden@papenburg.de>; "Arnemann, Ute" <Ute.Arnemann@papenburg.de>; "Bakker, Monika" <Monika.Bakker@papenburg.de>; "bauleitplanung_el@emsland.de" <bauleitplanung_el@emsland.de>; "fremdplanung-zn@tennet.eu" <fremdplanung-zn@tennet.eu>; "Fricke, Meike" <Meike.Fricke@papenburg.de>; "Hanekamp, Helga" <Helga.Hanekamp@papenburg.de>; "Hermes, Katharina" <Katharina.Hermes@papenburg.de>; "info@emslandtel.net" <info@emslandtel.net>; "info@glasfaser-nordwest.de" <info@glasfaser-nordwest.de>; "info@wasserverband-huemmling.de" <info@wasserverband-huemmling.de>; jugend-sport <jugend-sport@papenburg.de>; "Kampen, Hans" <Hans.Kampen@papenburg.de>; "Kamphus, Benjamin" <benjamin.kamphus@papenburg.de>; "Kamphus, Lena" <Lena.Kamphus@papenburg.de>; "katasteramt-pap@lgl.niedersachsen.de" <katasteramt-pap@lgl.niedersachsen.de>; Klaus Hackmann <verkehr-el@pi-el.polizei.niedersachsen.de>; "koordinationsanfragen.de@vodafone.com" <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>; "Leitungsauskunft@avacon.de" <Leitungsauskunft@avacon.de>; "Müller, Olesja" <Olesja.Mueller@papenburg.de>; "NLD-ReferatA5@NLD.Niedersachsen.de" <NLD-ReferatA5@NLD.Niedersachsen.de>; ordnung <ordnung@papenburg.de>; "post@kreisverband-aschendorf.de" <post@kreisverband-aschendorf.de>; Polizei Papenburg <poststelle@pk-papenburg.polizei.niedersachsen.de>; "Schepers-Suerken, Marion" <Marion.Schepers-Suerken@papenburg.de>; Stadtbrandmeister Georg Kruth <stadtbrandmeister@papenburg.de>; Steuern/Abgaben <steuern@papenburg.de>; "T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de" <T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de>; "ToeB-Verfahren@ewe-netz.de" <ToeB-Verfahren@ewe-netz.de>; "Treede, Wilma" <Wilma.Treede@papenburg.de>; "Werkmeister, Grietje" <Grietje.Werkmeister@papenburg.de>

Betreff: Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (BPL 215/I - BPL 215/II - BPL 215/III)

> Sehr geehrte Damen und Herren,

- >
- >
- >
- > beigefügt erhalten Sie die Anschreiben zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.
- >
- >
- >
- > Die Planentwürfe können ab dem 14.04.2026 auf der Beteiligungsplattform der Stadt Papenburg unter <https://papenburg.planungsbeteiligung.de/> abgerufen werden.
- >
- >
- >
- > Sie haben die Möglichkeit, bis zum 28.04.2026 (einschließlich) zu der Planung Stellung zu nehmen.
- >
- >
- >
- > Für Rückfragen verwenden Sie bitte folgende Emailadresse: Planungsbeteiligung@papenburg.de
- >
- >
- >
- > Mit freundlichem Gruß

Von: Fynn.Bruchmann@telekom.de
Gesendet: Freitag, 24. April 2026 08:44
An: Planungsbeteiligung
Betreff: [Extern] Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (BPL 215/I - BPL 215/II - BPL 215/III; Stellungnahme der Telekom

Kategorien: in enaio angelegt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Fynn Bruchmann

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Fiber Networks & Services
Region Nord
Fynn Bruchmann
Team Betrieb
Auszubildener
Bauleitplanung
Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück
+49 541 333 1012 (Tel.)
+49 171 2847534 (Mobil)
E-Mail: fynn.bruchmann@telekom.de
www.telekom.de/netz



Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: <https://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik>



Mehr Nachhaltigkeit und Teilhabe ermöglichen.

Weitere Informationen zur Nachhaltigkeitsinitiative der Telekom:
<https://www.telekom.com/de/verantwortung/nachhaltig-leben/nachhaltigkeitslabel>

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Dienstag, 28. April 2026 15:26
An: Planungsbeteiligung
Betreff: [Extern] Stellungnahme S01463721, VF und VKD, Bauleitplanung der Stadt Papenburg, 511.010.30.20.10/2025-0023, Bebauungsplan Nr. 215/III „Erste Wiek rechts und links, Teil 3“, 1. Änderung

Vodafone GmbH
Vahrenwalder Str. 236 * 30179 Hannover

Stadt Papenburg - Planungsbeteiligung
Hauptkanal rechts 68/69
26871 Papenburg

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01463721

E-Mail: TDRC-N.Bremen@vodafone.com

Datum: 28.04.2026

Bauleitplanung der Stadt Papenburg, 511.010.30.20.10/2025-0023, Bebauungsplan Nr. 215/III „Erste Wiek rechts und links, Teil 3“, 1. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13.04.2026.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie:

Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.